

Gesetzentwurf ID 92980 v. 04.05.2022

der Abgeordneten Prof. Dr. Gerhard Waschler, Dr. Ute Eiling-Hütig, Prof. Dr. Winfried Bausback, Gudrun Brendel-Fischer, Norbert Dünkler, Thomas Huber, Barbara Regitz, Berthold Rütth, Dr. Ludwig Spaenle, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Tobias Gotthardt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Eva Gottstein, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

A) Problem

Seit März 2020 haben die Einrichtungen der Erwachsenenbildung aufgrund des sehr dynamischen Infektionsgeschehens erheblich mit den Beschränkungen durch die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie zu kämpfen. Im Laufe des Jahres 2020 wurde der Präsenzbetrieb im Wege der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung teilweise komplett untersagt, mindestens jedoch stark eingeschränkt. Auch im Jahr 2021 sowie Anfang des Jahres 2022 dauerten die Beschränkungen in unterschiedlicher Intensität an.

Aufgrund des unterschiedlichen Digitalisierungsgrades der Einrichtungen, der unterschiedlichen Akzeptanz der Online-Angebote, dem unterschiedlichen Grad, in dem von Ausnahmen zur Betriebsuntersagung profitiert werden konnte, aber auch der nicht immer vorhandenen Räumlichkeiten, um die Anforderungen der Hygienevorgaben zu erfüllen, sowie des stark rückläufigen ehrenamtlichen Engagements kamen die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus über das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) institutionell geförderten Einrichtungen sehr unterschiedlich durch diese sehr herausfordernde Zeit. Eine Prognose, in welchem Zeitrahmen sich vor allem kleinere Einrichtungen wieder neu aufstellen und den Herausforderungen nachhaltig begegnen können, ist derzeit nicht möglich, es dürfte sicher jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Um die Einrichtungen nicht in ihrer Existenz zu gefährden und die auch verfassungsrechtlich durch Art. 139 BV garantierte pluralistische Erwachsenenbildung flächendeckend zu erhalten, wurde bereits für das Förderjahr 2022 durch Einführung des § 14 a BayEbFöG gestattet, nochmals auf die Statistik des Jahres 2019 zurückzugreifen.

Aber auch aus den Statistiken der Jahre 2021 bis 2023, die gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG die Grundlage der Förderung in den Jahren 2023 bis 2025 darstellen, wird voraussichtlich nicht die grundsätzlich zu erwartende Verteilung der Mittel auf die Förderempfänger abzuleiten sein. Würde man diese Statistiken zugrunde legen, so käme es zu erheblichen Verwerfungen und einer übermäßigen Belastung der

Einrichtungen, die die Beschränkungen unverschuldet weniger gut als andere kompensieren konnten. Damit hätten diese Einrichtungen nicht nur mit einer schlechteren Einnahmesituation in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu kämpfen, sondern würden auch in den darauf bezogenen Förderjahren 2023 bis 2025 noch erhebliche Verluste bei der institutionellen Förderung erleiden. Dies würde zu einer unverhältnismäßigen Doppelbelastung führen.

B) Lösung

Dieser doppelten Belastung soll vorgebeugt werden, indem begrenzt auf die drei Jahre 2023, 2024 und 2025 ein leistungsunabhängiger Sockelbetrag für die Landesorganisationen und Träger i. H. v. 300.000 Euro eingeführt sowie die verbleibenden Haushaltsmittel zu 60 % nach der Statistik des Vor-Corona-Jahres 2019 und zu 40 % nach dem tatsächlichen Statistikjahr verteilt werden.

Dieses Vorgehen wird von den geförderten Landesorganisationen und Trägern einvernehmlich begrüßt.

Nach Ablauf dieser drei Förderjahre soll Art. 6 Abs. 2 BayEbFöG neu gefasst und den aktuellen Herausforderungen, vor denen die Einrichtungen der Erwachsenenbildung stehen, angepasst werden. Diese Anpassung soll neben dem Leistungsgedanken auch andere Faktoren, wie das Ehrenamt, berücksichtigen.

C) Alternativen

Eine Lösung im Verwaltungsvollzug ist nicht möglich.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für Kommunen

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 14a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 14a
Übergangsbestimmungen“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Abweichend von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 sind für die Bemessung der staatlichen Zuwendungen für die institutionelle Förderung an die einzelnen Förderempfänger in den Haushaltsjahren 2023, 2024 und 2025 die Sätze 2 bis 4 maßgeblich. ²Jeder Förderempfänger erhält für das jeweilige Haushaltsjahr einen Sockelbetrag von 300 000 €. ³Stehen für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der dafür erforderlichen Höhe zur Verfügung, wird der Sockelbetrag für jeden Förderempfänger anteilig vermindert. ⁴Von den nach der Bemessung des Sockelbetrags verbleibenden Haushaltsmitteln werden 60 % nach den Anteilen an den im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden und die verbleibenden 40 % nach den Anteilen an den im zweiten Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres geleisteten Teilnehmerdoppelstunden an die Förderempfänger verteilt.“

2. Art. 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Art. 14a“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Im Übrigen tritt Art. 14a mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, spätestmögliche Datum: 31. Dezember 2022]** in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a) und b), Nr. 2 Buchst. a):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Zuge der Anfügung des neuen Abs. 2 in Art. 14a BayEbFöG.

Zu § 1 Nr. 1 Buchst. c):

Um Corona-bedingte Verwerfungen bei der Ausreichung der Fördermittel an die Förderempfänger zu vermeiden, wird für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 nicht auf das an sich in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayEbFöG jeweils vorgesehene vorletzte Kalenderjahr abgestellt, sondern eine Sonderregelung getroffen.

Diese Sonderregelung sieht für die Verteilung einen Sockelbetrag je Förderempfänger sowie eine Verteilung verbleibender Fördermittel zu 60 % nach den Anteilen an den im Kalenderjahr 2019 geleisteten Teilnehmerdoppelstunden und zu 40 % nach den Anteilen an den im zweiten Kalenderjahr vor Beginn des jeweils maßgeblichen Haushaltsjahres geleisteten Teilnehmerdoppelstunden vor.

Zu § 1 Nr. 2 Buchst. b):

Die neue Übergangsbestimmung beschränkt sich auf die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025. Vor diesem Hintergrund soll sie mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft treten. Dies schafft einen zeitlichen Puffer für den Fall, dass die erforderlichen Verteilungsentscheidungen noch nicht abschließend im Jahr 2025 getroffen werden konnten.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.